



An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 15.5.2019
GZ: 211/19

BMVRDJ-Z10.070A/0004-13/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das
Übernahmegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG
2019);**

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 3. April 2019, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tage eingelangt, hat das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Aktiengesetz, das SE-Gesetz und das Übernahmegesetz geändert werden (Aktienrechts-Änderungsgesetz 2019 – AktRÄG 2019), übermittelt und ersucht, dazu bis 15. Mai 2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Das AktRÄG 2019 dient der Umsetzung der RICHTLINIE (EU) 2017/828 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt und unterstützt die Ziele der zugrundeliegenden Richtlinie, nämlich die Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre sowie die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere in der Hauptversammlung.

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt aber auch die Bemühungen des österreichischen Gesetzgebers, die Vorgaben der Europäischen Aktionärsrechte-Richtlinie behutsam in die bestehenden aktienrechtlichen Regelungen einzufügen.

Zu Artikel 1 - §§ 78a, 78b

§ 78a Abs 1 verpflichtet, den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft eine Vergütungspolitik für den Vorstand zu beschließen, die gemäß § 78b Abs 1 der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist. Im Sinne der Rechtssicherheit wurde im Gesetz klar zum Ausdruck gebracht, dass die Abstimmung der Hauptversammlung nur empfehlenden Charakter hat und der Hauptversammlungsbeschluss nicht anfechtbar ist.

Trotzdem ist aber die Tatsache, dass eine Vergütungspolitik aufzustellen und offenzulegen, und den Aktionären zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen ist, eine weitere Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre.

Zu Artikel 1 - § 78c Abs 1

Zurecht anders als bei der Aufstellung der Vergütungspolitik hat sich der österreichische Gesetzgeber bei der Aufstellung des Vergütungsberichtes dafür entschieden, dass dieser von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu erstellen ist. Dies ist auch dadurch gerechtfertigt, da es sich beim Vergütungsbericht um einen zahlenmäßigen Soll-Ist-Vergleich handeln wird, der aufwendig zu erstellen ist und nur mit Zuhilfenahme des Rechnungswesens der Gesellschaft machbar ist. Die Einbindung des Vorstands, wie auch vom Vertreter der Österreichischen Notariatskammer in einem Gespräch in einer Arbeitsgruppe im Jahr 2018 vorgetragen, wurde damit Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 - § 78d

Wie auch in § 78b zur Vergütungspolitik hat der österreichische Gesetzgeber bei der Abstimmung über den Vergütungsbericht in § 78d nun vorgesehen, dass die Abstimmung empfehlenden Charakter hat und der Hauptversammlungsbeschluss nicht anfechtbar ist. Daher wird auch bei der Abstimmung über den Vergütungsbericht zutreffenderweise in bestehende Kompetenzen der Organe der AG nicht eingegriffen.

Zu Artikel 1 - § 95a

§ 95a bestimmt nun, dass wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen der Zustimmung des Aufsichtsrats sowie der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen. Die Hauptversammlung wäre aufgrund des Aufwandes ihre Befassung, aber auch wegen der Anfechtbarkeit

von Hauptversammlungsbeschlüssen durch Aktionäre nicht das geeignete Organ für eine Entscheidung über Related Party Transactions. Die in § 95a Abs 3 vorgesehene Wesentlichkeitsgrenze von 10 % der Bilanzsumme mag auf den ersten Blick eine hohe Hürde sein. Sieht doch der Entwurf zur Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie der deutschen Bundesregierung einen Schwellenwert von 2,5 % vor. In Anbetracht der um ein Vielfaches höheren Bilanzsummen deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften relativiert sich dieser Vergleich und wird wohl in absoluten Zahlen vom österreichischen Gesetzgeber eine ähnliche Schwelle eingeführt, die daher nicht zu beanstanden ist und angemessen scheint.

Ganz wesentlich war es, dass gemäß § 95a Abs 7 eine definierte Gruppe von Geschäften innerhalb des Konzerns keiner Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

In gleicher Weise zu begrüßen ist, dass gemäß § 95a Abs 6 Geschäfte im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu marktüblichen Bedingungen weder der Zustimmung des Aufsichtsrats noch der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen. Die Praxis wird zeigen, wie der Aufsichtsrat ein internes Verfahren dazu festlegt, in dem regelmäßig zu bewerten ist, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, etwa durch Einbindung der internen Revision oder einer anderen geeigneten Stabstelle.

Zu Artikel 1 - §§ 104 Abs 2a, 108 Abs 4, § 262 Abs 41

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die Ergänzung von § 104 durch diese Klarstellung, die auch von ihrem Vertreter im Vorjahr gegenüber dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz angeregt wurde.

Gleiches gilt für die Ergänzung von § 108 Abs 4, der nun klar zum Ausdruck bringt, dass die Vergütungspolitik und die Vergütungsberichte den Aktionären ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung offen zu legen ist.

Abschließend wird angemerkt, dass die in § 262 Abs 41 vorgesehene Regelung zum Inkrafttreten eine gute und wichtige Regelung ist, um den betroffenen börsennotierten Aktiengesellschaften ausreichend Zeit für die Erstellung der Vergütungspolitik zu geben.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)